

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
Postanschrift 3430 Tulln, Frauentorgasse 72 – 74



LF2-AA-30/002-2013

BearbeiterIn	(02272) 9005	Datum
Dr. Friedrich Krenn	Durchwahl 16613	28. Mai 2013

Betrifft
10. Novelle des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes; LGBl. 5025; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 03.06.2013
Ltg.-37/L-13-2013
L-Ausschuss

Zum Gesetzesvorhaben wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Der Entwurf beinhaltet primär eine Anpassung an das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz (LFBAG; Grundsatzgesetz) in der Fassung BGBl. I Nr. 133/2011.

Das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz (Grundsatzgesetz) wurde mit BGBl. I Nr. 133/2011 u. a. dahingehend geändert, dass der bisherige Lehrberuf „Ländliche Hauswirtschaft“ nunmehr „Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ lautet (§ 3 Abs. 2 LFBAG bzw. Entwurf § 4 Z. 2 NÖ LFBAO 1991).

Ausgehend von dieser Änderung, die primär in der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), LGBl. 5030, umzusetzen ist, ist auch im NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetz, LGBl. 5025, die Bezeichnung der bisherigen Fachrichtung „Ländliche Hauswirtschaft“ anzupassen (§17 Abs. 1 für die landwirtschaftlichen Berufsschulen und § 19 Abs. 1 für die landwirtschaftlichen Fachschulen).

Daneben werden geringfügige Änderungen vorgenommen, die teilweise auf der Änderung bundesgesetzlicher und landesrechtlicher Vorschriften beruhen.

Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

Mit den gegenständlichen Änderungen sind keine Mehrkosten – insbesondere für die mitbeteiligten Parteien am Konsultationsmechanismus – verbunden.

Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil

Artikel I

Zu 1. (Inhaltsverzeichnis § 40a)

Da die Grundausbildung-Abschlussprüfung (nach der zweiten Klasse der drei- bzw. vierjährigen schulpflichtersetzenden Fachschule) mangels Praxisrelevanz entfallen soll (siehe Änderungsanordnungen 10. und 11. unten), ist das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

Zu 2. (§ 4 Abs. 3)

Im Zuge der Einführung der „Integrativen Berufsausbildung“ (analog zu § 8b BAG) wurde in § 22 Abs. 3 LFBAG in der Fassung BGBl. I Nr. 46/2005 festgelegt, dass die Landesausführungsgesetze mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft zu setzen sind.

Parallel dazu wurde mit BGBl. I Nr. 47/2005 im Bundesgrundsatzgesetz betreffend die Land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen die Berufsschulpflicht bzw. das Recht zum Besuch der Berufsschule vorgesehen (vgl. § 2 Abs. 4 leg. cit.). Für die Ausführungsgesetze war analog zum LFBAG vorgesehen, dass diese mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft zu setzen sind.

Diese Grundsatzbestimmung wurde in Artikel II der 8. Novelle des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes ausgeführt, indem es lautet: „Artikel I Z. 11 (§ 4 Abs. 3) tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2010 außer Kraft.“

Mit BGBl. I Nr. 82/2008 wurde die Inkrafttretensbestimmung des § 22 Abs. 3 LFBAG dahingehend geändert, dass die Landesausführungsgesetze zum Abschnitt 3a nicht – wie ursprünglich vorgesehen – außer Kraft zu setzen sind.

Dieser Schritt wurde im Bundesgrundsatzgesetz betreffend die Land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen bislang nicht gesetzt und soll nunmehr laut einem Begutachtungsentwurf nachgeholt werden.

Da auch in NÖ die integrative Berufsausbildung positiv gesehen wird und keinerlei Tendenzen bestehen, die integrative Berufsausbildung auch nur in Frage zu stellen, soll der am 31.12.2010 außer Kraft getretene § 4 Abs. 3 weiterhin (rückwirkend) dem Rechtsbestand angehören.

Insofern wird § 4 Abs. 3 (unverändert) neu erlassen und in Artikel II Z. 1 das rückwirkende Inkrafttreten des § 4 Abs. 3 mit 1. Jänner 2011 angeordnet.

Zu 3. und 5. (§ 17 Abs. 1 lit. b und § 19 Abs. 1 lit. b)

Diese Änderungen beruhen auf der Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (Grundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 133/2011, womit u. a. der bisherige Lehrberuf „Ländliche Hauswirtschaft“ in „Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ umbenannt wurde (§ 3 Abs. 2 LFBAG). § 17 Abs. 1 listet die Fachrichtungen der landwirtschaftlichen Berufsschulen auf, § 19 Abs. 1 die Fachrichtungen der landwirtschaftlichen Fachschulen.

Zu 4. und 6. (§ 17 Abs. 1 lit. p und § 19 Abs. 1 lit. p)

Der Bereich „Biomasse- und land- und forstwirtschaftliche Bioenergieproduktion“ ist ein zukunftssträchtiger Bereich, dessen Führung als Fachrichtung sowohl in der Berufsschule als auch in der Fachschule möglich sein soll. Diese Fachrichtung konzentriert sich im Bereich der Biomasse und Bioenergie auf die Produktion der

Urprodukte; Ziel dieser Ausbildung ist, Fachkräfte zu qualifizieren, die neben der Produktion auch die Veredelung und Distribution von Biomasse, die Energieproduktion sowie Öffentlichkeitsarbeit und den Bereich Betriebswirtschaft/Recht beherrschen. Die Bezeichnung „Biomasse- und land- und forstwirtschaftliche Bioenergieproduktion“ beruht auf der vorgesehenen Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes – LFBAG (laut Begutachtungsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz).

Zu 7. (§ 21 Abs. 2)

Unter analoger Berücksichtigung von § 29 Abs. 8 SchUG („Der Übertritt in die Polytechnische Schule aus einer mittleren oder höheren Schule ist während des Schuljahres nur bis zum 31. Dezember zulässig.“) wurde mit der 6. Novelle (Beschluss des Landtages von NÖ vom 20.5.1999) § 21 Abs. 2 eingefügt (damals § 26 Abs. 2 zweiter Satz).

Diese Aufnahmebeschränkung hat sich in der schulischen Praxis insbesondere für Aufnahmewerberinnen bzw. Aufnahmewerber aus Höheren Landwirtschaftlichen Lehranstalten als hinderlich erwiesen, die primär mit Erhalt der Schulnachricht – vor den Semesterferien – einen Schulwechsel anstreben. Insofern soll § 21 Abs. 2 gestrichen werden, um derartige Aufnahmewerberinnen bzw. Aufnahmewerber auch noch mit Beginn des zweiten Semesters aufnehmen zu können.

Zu 8. (23 Abs. 4)

Mit dieser Änderung soll die Möglichkeit zur Bewilligung bzw. zur Anzeige (Anzeigeverfahren laut 9. Novelle) eines externen Schulbesuchs entfallen (und somit nur mehr interner oder halbinterner Schulbesuch möglich und zulässig sein). Damit soll der Trend zu gesunder Ernährung der Schülerinnen bzw. Schüler samt Leistungssteigerung durch gesunde Kost unterstützt werden, da die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass jene Schülerinnen bzw. Schüler, die die Schulküche mit hohem Anteil an biologischer Ernährung nicht nützen, eine eher ungesunde Kost bzw. überhaupt keine Ernährung zu sich nehmen.

Zu 9. (§ 37 Abs. 6)

Im Fall der Volljährigkeit von Berufsschülerinnen bzw. Berufsschülern soll nur die Verständigungspflicht bzw. Verständigungsmöglichkeit der Erziehungsberechtigten entfallen und nicht auch die Verständigungspflicht bzw. Verständigungsmöglichkeit der Lehrberechtigten, da die Lehrberechtigten – ungeachtet der Volljährigkeit – als „Dienstgeber“ über den schulischen Erfolg bzw. allfällige Probleme (wie Nachlass der Leistungen) informiert zu sein haben, um entsprechende Maßnahmen setzen zu können.

Zu 10. und 11. (§ 40a)

Da die Grundausbildung-Abschlussprüfung (nach der zweiten Klasse der drei- bzw. vierjährigen schulpflichtersetzenden Fachschule) mangels Praxisrelevanz entfallen soll, hat in der Überschrift zu § 40a die Wortfolge „und Grundausbildung-Abschlussprüfung“ zu entfallen. Weiters haben dadurch die Abs. 2 und 5 (alt) zu entfallen, womit die bisherigen Abs. 3, 4, 6 und 7 die Bezeichnung Abs. 2, 3, 4, und 5 erhalten.

Weiters soll die Prüfungskommission für die Abschlussprüfung zur Mittleren Reife nur mehr die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die Schulleitung und drei Prüferinnen bzw. Prüfer umfassen. Durch das Wort „Prüfer“ soll auch die Beiziehung (externer) Fachleute zur Qualitätssicherung möglich sein.

Gemäß § 22 Abs. 2 der NÖ Landwirtschaftlichen Schulorganisationsverordnung, LGBl. 5025/1, waren die bisherigen Beisitzerinnen bzw. Beisitzer von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu nominieren. Durch die Möglichkeit, dass der Prüfungskommission auch sonstige (externe) Fachleute angehören können, sind die (externen) Beisitzerinnen bzw. Beisitzer nicht mehr erforderlich.

Zu 12. (§ 56 Abs. 2)

Mit dieser Bestimmung werden die Aufgaben der Schulleiterin bzw. des Schulleiters analog § 56 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG (gemäß Novelle BGBl. I Nr. 29/2011) umfassender geregelt bzw. erweitert.

Er soll verdeutlicht werden, welche Aufgaben die Schulleitung in Hinblick auf eine schulische Qualitätsentwicklung systematisch wahrzunehmen hat.

- „Leitung und Schulmanagement“ umfasst insbesondere den Aufbau einer internen Organisationsstruktur an der Schule, die Verantwortung für die Wahrnehmung schul- und unterrichtsorganisatorischer sowie administrativer und verwaltungstechnischer Aufgaben (Klassenzuweisung, Lehrfächerverteilung, Beratung, Amtsschriften usw.), die Erstellung und Verantwortung des Schulbudgets (soweit vom Schulerhalter zur Verfügung gestellt) und die Wahrnehmung der Interessen der Schule in baulichen und infrastrukturellen Angelegenheiten;

- „Qualitätsmanagement“ umfasst grundsätzlich die Ergebnisverantwortlichkeit der Schulleitung, den Aufbau einer Feedbackkultur und eines internen Qualitätsmanagements, die Nutzung der jeweiligen Ergebnisse für die Schul- und Unterrichtsentwicklung, den Dialog mit und die Rechenschaftslegung gegenüber den Organen der Schulaufsicht und der Öffentlichkeit;

- „Schul- und Unterrichtsentwicklung“ umfasst insbesondere die Verantwortung für die standortspezifische Übersetzung und Wahrnehmung des bildungspolitischen Auftrags, die strategische Steuerung des Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozesses, die Sorge für den Aufbau von Strukturen zur Zusammenarbeit und Entscheidungsfindung, für Projektmanagement und Schnittstellenmanagement zwischen Einzelvorhaben, die Sorge für ein gesundheitsförderndes Schulklima, die Sicherung der Partizipationsmöglichkeiten der Schulpartner;

- „Führung und Personalentwicklung“ umfasst die Wahrnehmung der gesetzlichen Dienstpflichten als Dienststellenleiterin bzw. Dienststellenleiter, die Entwicklung von Leitvorstellungen für die Gestaltung der Lernprozesse und des schulischen Lebens sowie die Initiierung eines entsprechenden Diskurses an der Schule, die Gestaltung wirksamer Informationsflüsse und Kommunikationsprozesse, die Umsetzung der Prinzipien von Gender- und Diversity Management, die Konfliktregelung und Mitarbeiterführung, die Förderung der professionellen Entwicklung und Stärkung der Lehrpersonen und Teams, die Erstellung von Fort- und Weiterbildungsplänen für die Schule;

- „Außenbeziehung und Öffnung von Schule“ umfasst insbesondere die aktive Pflege der Kontakte zu den Erziehungsberechtigten, die Kooperation mit den Schulbehörden und Schulerhaltern sowie mit Partnern aus den pädagogischen,

sozialen und psychologischen Bereichen, die Öffnung der Schule und die systematische Pflege der Kontakte zum schulischen Umfeld (z. B. Wirtschaftsunternehmen, Organisationen, Abnehmer-Institutionen, Zubringerschulen) und zu außerschulischen Expertinnen und Experten sowie die Pflege der europäischen und internationale Orientierung.

Zu 13. (§ 82 Abs. 2)

Die Reisegebührevorschriften für die Bediensteten / Beamten des Landes Niederösterreich finden sich nicht mehr in der Dienstpragmatik 1972, LGBl. 2200, sondern (nur mehr) im NÖ Landesbedienstetengesetz, LGBl. 2100. Insofern ist der Verweis bezüglich des Anspruchs auf Reisekostenvergütung der Mitglieder des landwirtschaftlichen Schulbeirates zu berichtigen.

Artikel II

Zu Artikel I Z. 2 (§ 4 Abs. 3)

Im Zuge der Einführung der „Integrativen Berufsausbildung“ (analog zu § 8b BAG) wurde in § 22 Abs. 3 LFBAG in der Fassung BGBl. I Nr. 46/2005 festgelegt, dass die Landesausführungsgesetze mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft zu setzen sind.

Parallel dazu wurde mit BGBl. I Nr. 47/2005 im Bundesgrundsatzgesetz betreffend die Land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen die Berufsschulpflicht bzw. das Recht zum Besuch der Berufsschule vorgesehen (vgl. § 2 Abs. 4 leg. cit.). Für die Ausführungsgesetze war analog zum LFBAG vorgesehen, dass diese mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft zu setzen sind.

Diese Grundsatzbestimmung wurde in Artikel II der 8. Novelle des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes ausgeführt, indem es lautet: „Artikel I Z. 11 (§ 4 Abs. 3) tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2010 außer Kraft.“

§ 4 Abs. 3 lautet: „Für Personen, die im Rahmen der integrativen Berufsausbildung ausgebildet werden, besteht die Pflicht bzw. das Recht zum Besuch einer Berufsschule. § 18 Abs. 2 findet keine Anwendung.“

Mit BGBl. I Nr. 82/2008 wurde die Inkrafttretensbestimmung des § 22 Abs. 3 LFBAG dahingehend geändert, dass die Landesausführungsgesetze zum Abschnitt 3a nicht – wie ursprünglich vorgesehen – außer Kraft zu setzen sind.

Dieser Schritt wurde im Bundesgrundsatzgesetz betreffend die Land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen bislang nicht gesetzt und soll nunmehr laut Begutachtungsentwurf nachgeholt werden.

Da auch in NÖ die integrative Berufsausbildung positiv gesehen wird und keinerlei Tendenzen bestehen, die integrative Berufsausbildung in Frage zu stellen, hat die Bestimmung über das Außerkrafttreten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 zu entfallen (Landtagsbeschluss vom 29. Juni 2006).

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf zur Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. Schwarz
Landesrätin

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung